

Geheimhaltungsvereinbarung

Zwischen Kramer & Best Anlagenbau GmbH
Trinkbornstr. 18
D-56281 Dörth

Nachfolgend **K&B** genannt

Vertreten durch Herrn Dr. Markus Kramer

und

Vertreten durch

Nachfolgend **Lieferant** genannt.

Anlässlich einer Zusammenarbeit mit K&B werden dem Lieferanten vertrauliche Informationen technischer und/oder wirtschaftlicher Art mündlich, schriftlich, elektronisch oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht.

Zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen von K&B wird vereinbart:

§ 1 Geheimhaltungsverpflichtung/Umgang mit vertraulichen Informationen

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle ihm von K&B zugänglich gemachten vertraulichen Informationen geheim zuhalten und die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass Unbefugte, d.h. Dritte sowie andere als die in § 1 (2) aufgeführten Mitarbeiter keine Kenntnis von den vertraulichen Informationen nehmen können.

(2) Der Lieferant wird vertrauliche Informationen nur solchen Mitarbeitern zugänglich machen, die arbeitsrechtlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind, und die auch für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Ausscheiden beim Lieferanten diesem zur Geheimhaltung über die erhaltenen Informationen verpflichtet sind. Der Lieferant wird K&B auf Verlangen die Mitarbeiter mitteilen, die Kenntnis von vertraulichen Informationen von K&B erhalten haben.

(3) Anderen Mitarbeitern und Dritten, insbesondere Kunden oder sonstigen Geschäftspartnern, darf der Lieferant die vertraulichen Informationen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von K&B und unter der Voraussetzung zugänglich machen, dass solche Mitarbeiter und Dritte sich entsprechend dieser Vertraulichkeitserklärung zur Geheimhaltung verpflichten.

(4) Unbeschadet vorstehender Absätze wird der Lieferant beim Umgang mit vertraulichen Informationen beachten:

Verkörperte vertrauliche Informationen, insbesondere in Form von schriftlichen Unterlagen, Datenträgern oder Gegenständen, sind stets mit äußerster Sorgfalt zu behandeln. Die Herstellung von Vervielfältigungen, gleich welcher Art, ist auf das für die Vertragserfüllung des Lieferanten gegenüber K&B unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken. Verkörperungen von vertraulichen Informationen, einschließlich etwaiger Vervielfältigungen, sind auf Verlangen von K&B an K&B herauszugeben oder, nach Wahl von K&B, zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten insoweit nicht zu.

(5) Weitergehende gesetzliche Geheimhaltungspflichten des Lieferanten werden durch diese Geheimhaltungsvereinbarung nicht berührt.

§ 2 Gegenstand, Umfang und Dauer der Geheimhaltungspflicht

(1) Gegenstand der Geheimhaltungspflicht sind sämtliche vertraulichen Informationen, insbesondere in Form von Unterlagen, Zeichnungen, Daten, Gegenständen, Forschungs- und Entwicklungsergebnissen, unveröffentlichte Schutzrechtsanmeldungen usw., die dem Lieferanten von K&B anlässlich einer Zusammenarbeit einschließlich Verhandlungen zugänglich gemacht oder übergeben werden oder bereits zugänglich gemacht oder übergeben worden sind. Auch die Zusammenarbeit betreffende mündliche Erläuterungen fallen unter die Geheimhaltungspflicht.

(2) Informationen sind dann nicht bzw. nicht mehr vertraulich, wenn sie dem Lieferanten bereits vor ihrer Offenlegung durch K&B bekannt waren, wenn sie vom Lieferanten unabhängig erarbeitet oder anderweitig rechtmäßig erlangt werden oder wenn sie allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflichten des Lieferanten gegenüber K&B allgemein bekannt werden.

(3) Die Beweislast dafür, dass ihm von K&B zugänglich gemachte Informationen nicht bzw. nicht mehr vertraulich i. S. v. § 2 Abs. (2) sind, trägt der Lieferant.

(4) Die Vertraulichkeitserklärung des Lieferanten gilt für unbestimmte Zeit. Der Lieferant und K&B können die Vertraulichkeitserklärung jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich kündigen. Die Geheimhaltungspflichten des Lieferanten für ihm während der Wirksamkeit der Vertraulichkeitserklärung zugänglich gemachte vertrauliche Informationen bleiben von einer Kündigung unberührt.

§ 3 Nutzungsbeschränkung/Rechte

(1) Sämtliche Rechte an vertraulichen Informationen der K&B verbleiben ausschließlich bei K&B. Der Lieferant verpflichtet sich, die von K&B erhaltenen vertraulichen Informationen nicht ohne gesonderte ausdrückliche schriftliche Zustimmung von K&B für eigene oder fremde Zwecke zu benutzen und/oder hierauf gewerbliche Schutzrechte anzumelden oder anmelden zu lassen. Insbesondere ist der Lieferant nicht berechtigt, nach Beendigung der Zusammenarbeit die von K&B erhaltenen vertraulichen Informationen für sich oder Dritte zu verwerten.

(2) Veranlasst K&B auf Grundlage oder unter Verwendung von dem Lieferanten offenbarten vertraulichen Informationen die Anmeldung von Schutzrechten, wird der Lieferant hiergegen aus den ihm offenbarten vertraulichen Informationen weder Rechte auf Vorbenutzung herleiten noch den Einwand offenkundiger Vorbenutzung oder neuheitsschädlicher Vorbekanntheit oder vergleichbare Einreden oder Einwände geltend machen.

§ 4 Wirkung zu Gunsten weiterer Unternehmen der K&B-Gruppe

(1) Die Bestimmungen in dieser Geheimhaltungsvereinbarung gelten im Sinne eines echten Vertrages zu Gunsten Dritter gleichzeitig auch für alle anderen Unternehmen der K&B-Gruppe.

(2) Zur K&B-Gruppe gehören alle Unternehmen deren Geschäftsanteile direkt oder indirekt zu mind. 50% von K&B gehalten werden.

Zur K&B-Gruppe gehören derzeit:

Kramer & Best Anlagenbau GmbH, Trinkbornstr. 18 , D-56281 Dörth
Kramer & Best WISERV GmbH, Niederlassung D-55122 Mainz
Kramer & Best Process Engineering GmbH, Brehnaer Str. 6, D-06188 Landsberg..

(3) Für künftig neu zur K&B-Gruppe hinzukommende Unternehmen gilt diese Berechtigung ab dem Zeitpunkt, ab dem die Zugehörigkeit des jeweiligen Unternehmens zur K&B-Gruppe für den Lieferanten erkennbar ist.

(4) Sind oder werden zwischen dem Lieferanten und K&B bzw. einzelnen Unternehmen der K&B-Gruppe anderweitige Vereinbarungen über Geheimhaltungspflichten des Lieferanten abgeschlossen, haben diese im Fall von Widersprüchen Vorrang.

§ 5 Salvatorische Klausel Sollte eine Bestimmung dieser Vertraulichkeitserklärung unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke bestehen, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung wird eine wirksame Bestimmung vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

§ 6 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Die Geheimhaltungsvereinbarung unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss von Rück- oder Weiterverweisungen. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

(2) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Geheimhaltungsvereinbarung sind die Gerichte am Sitz K&B's zuständig; K&B ist jedoch nach eigener Wahl berechtigt gerichtliche Verfahren gegen den Lieferanten vor den für seinen Sitz zuständigen Gerichten anzustrengen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift